Sachbereich: Aufbau, Zuständigkeit und Aufsicht der Ordnungsbehörden

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Aufgaben der Polizei und der Ordnungsbehörden nennen, voneinander abgrenzen und Bereiche der Zusammenarbeit darlegen	**1**	▪ Aufgabenfeld der Ordnungs- und Polizeibehörden - § 1 OBG i. V .m. Ziff. 1 VV OBG - Aufgaben, Organisation und Eilzuständigkeit der Polizei (§§ 1 PolG NRW, 2 bis 4 POG NRW) - Vollzugshilfe (§§ 2 OBG, 47 bis 49 PolG NRW) - Stellung der Verwaltung im Staatssystem	
▪ den Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden erklären und anhand von Beispielen das Arbeitsfeld der Sonderordnungsbehörden beschreiben	**1**	▪ Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 3 OBG) - Örtliche Ordnungsbehörden - Kreisordnungsbehörden - Landesordnungsbehörden ▪ Sonderordnungsbehörden (§ 12 OBG)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Aufbau, Zuständigkeit und Aufsicht der Ordnungsbehörden

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ Zuständigkeiten nach dem OBG fallbezogen ermitteln	**1**	▪ Zuständigkeiten - Sachliche Zuständigkeit (§ 1 Abs. 1 OBG) - Instanzielle Zuständigkeit (§ 5 i. V. m. § 3 OBG) - Organkompetenz (z.B. § 41 Abs. 3 GO NRW) bei ordnungsbehördlicher VO - Örtliche Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 OBG) - Außerordentliche Zuständigkeiten (§§ 4 Abs. 2 und 6 OBG)	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ die Aufsichtsbehörden für die jeweils entscheidende Ordnungsbehörde bestimmen und typische Aufsichtsmittel anführen	**1**	▪ Staatliche Aufsicht - Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Aufbau der Aufsichtsbehörden (§ 7 OBG) - Unterrichtungs- und Weisungsrecht (§§ 8 und 9 OBG)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ das Verhältnis von Befugnissen zur Gefahrenabwehr nach besonderen Gesetzen zu Ermächtigungen nach dem OBG – insbesondere zur Generalermächtigung – anhand von Beispielen aus den Bereichen Gewässerschutz, Abfallrecht und Immissionsschutz u.a. erklären und fallbezogen die in Betracht kommende Befugnisform bestimmen, deren Rechtsfolge entsprechende Maßnahmen ermöglicht	**2**	▪ Spezialgesetz mit eigener Ermächtigungsgrundlage Vorrang der Spezialermächtigung, § 14 Abs. 2 Satz 2 OBG (z.B. § 15 LImschG) ▪ Standardmaßnahmen § 24 OBG i. V. m. PolG NRW ▪ Generalklausel § 14 Abs. 1 OBG Bedeutung Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolgeanordnung	▪ Staats- und Europarecht ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nennen und an Beispielen erklären, welche Schutzgüter jeweils betroffen sind	**3**	▪ Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Individualgüter und öffentliches Interesse - Gemeinschaftsgüter, insbesondere das geschriebene öffentliche und private Recht (Nachrangprinzip	▪ Staats- und Europarecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		- Ungeschriebene Wertvorstellungen als Schutzgüter der öffentlichen Ordnung und ihre Problematik	
▪ Gefahrenbegriffe definieren und auf einfach strukturierte Fälle mit einer begründeten Prognose für die Zukunft anwenden sowie den Begriff der Störung und seine Bedeutung definieren	**3**	▪ Gefahrenbegriff, u.a. - Konkrete Gefahr und ihre Sonderfälle/ abstrakte Gefahr - Abgrenzung des Gefahrenbegriffs zur bloßen Belästigung bzw. zur bloßen Geschmacklosigkeit - Störung - Erhebliche Gefahr, Gegenwärtige erhebliche Gefahr und Gefahr im Verzug	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr			
▪ den Sinn des vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraums erklären und die Bedeutung des Opportunitätsprinzips in Abgrenzung zum Legalitätsprinzip für die Entscheidung der Ordnungsbehörde bei Ausübung des Eingriffsermessens beschreiben und in einfachen Fällen den behördlichen Spielraum bestimmen	**2**	▪ Entscheidungsermessen und Bestimmung des behördlichen Spielraums ▪ Vorgaben für die sachgerechte Ausübung des Ermessens (§ 40 VwVfG NRW) ▪ Individuelle Entscheidungen ▪ Reduzierung des Ermessensspielraums auf „Null“	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die ordnungspflichtigen Personen ermitteln und eine sachgerechte Auswahl unter mehreren Verantwortlichen treffen	**5**	▪ Verhaltensverantwortliche Personen Unmittelbare Verursachung der Gefahr durch eigenes Verhalten (§ 17 Abs. 1 OBG) Zweckveranlasser (17.1 VV OBG) Zurechnung des Verhaltens anderer Personen (§ 17 Abs. 2 und 3 OBG) ▪ Zustandsverantwortliche Personen Einkreisung des Gefahrenherdes Verantwortlichkeit des Eigentümers (§ 18 Abs. 1 OBG) Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt (§ 18 Abs. 2 OBG) Verantwortlichkeit des bisherigen Eigentümers (§ 18 Abs. 3 OBG) ▪ Inanspruchnahme des Nichtverantwortlichen bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 OBG Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme (§ 19 Abs. 2 OBG)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		▪ Auswahlermessen bezüglich des Adressaten Gedanke der effektiven Gefahren-abwehr als Hauptkriterium Auswahl unter mehreren Verantwort-lichen bzw. Nichtstörern	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die ordnungsbehördliche Maßnahme

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Vereinbarkeit einer geplanten bzw. schon getroffenen Maßnahme mit höherrangigem Recht (einschließlich der Grundrechte) anhand einfacher Fälle systematisch prüfen und fallbezogen bewerten	**2**	▪ Verhältnismäßigkeit Geeignetheit im weiteren Sinne (hinreichend bestimmt, rechtlich und tatsächlich möglich, zwecktauglich) Erforderlichkeit (Übermaßverbot), § 15 Abs. 1 OBG Angemessenheit (Interessenabwägung), § 15 Abs. 2 OBG ▪ Vereinbarkeit mit Grundrechten Bedeutung der Grundrechte im Recht der Gefahrenabwehr	▪ Einführung in das öffentliche Recht ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht ▪ Staats- und Europarecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Ordnungsverfügung

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ eine einfache Ordnungsverfügung in bürgerfreundlicher Sprache unter Umsetzung einer rationellen Bescheidtechnik selbständig entwerfen	**6**	▪ Begriff und Form, § 20 Abs. 1 OBG ▪ Äußere Gestaltung (Aufbau) ▪ Inhalt (§§ 37, 39 VwVfG NRW, 20 Abs. 2 Satz 2 OBG) ▪ Bescheidtechnik	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung an einfachen Fällen systematisch überprüfen	**4**	▪ Überprüfung des Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit, Bestimmung der gesetzlichen Ermächtigung - Formelle Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit, Anhörung, Form, ordnungsgemäße Bekanntgabe) - Materielle Rechtmäßigkeit Tatbestand der Ermächtigungsnorm und Eingriffsermessen richtiger Adressat (Verantwortlichkeit und Auswahlermessen) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme unter Beachtung der Grundrechte	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ verschiedene Arten von Erlaubnissen und Beispiele für sonstige Anordnungen nennen	**1**	▪ Erlaubnisse ▪ gebundene und freie Erlaubnis (§ 23 OBG) ▪ Auflagen	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ die Bedeutung der Anordnung der sofortigen Vollziehung erklären	**1**	▪ Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) Bedeutung, Begründungspflicht, Hinweis auf § 80 Abs. 5 VwGO	

Sachbereich: Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Verboten in Grundzügen darstellen und den sofortigen Vollzug an Beispielen er-	**3**	▪ Ermächtigung §§ 55 ff. VwVG NRW	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen

Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
klären		▪ Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 VwVG NRW ▪ Auswahl des Zwangsmittels unter Beachtung des § 58 VwVG NRW ▪ Gestrecktes Verfahren Androhung (§§ 63,69 VwVG NRW) Festsetzung (§ 64 VwVG NRW) Anwendung (§ 65 VwVG NRW)	
▪ den sofortigen Vollzug an Beispielen erklären	**2**	▪ Voraussetzungen des sofortigen Vollzugs § 55 Abs. 2 VwVG NRW	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			
Kompetenzziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Lerninhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
den Begriff der Ordnungswidrigkeit erklären, das Verwarnungsverfahren beschreiben, das Bußgeldverfahren in Grundzügen darstellen und den Bußgeldbescheid von der Ordnungsverfügung abgrenzen	**1**	▪ Abgrenzung zur Ordnungsverfügung ▪ Tatbestandsmäßigkeit § 1 Abs. 1 OWiG ▪ Rechtswidrigkeit § 1 Abs. 1 OWiG ▪ Vorwerfbarkeit §§ 1 Abs. 1, 10 ff. und 15 ff. OWiG ▪ Bußgeldverfahren §§ 46 ff. und 17 OWiG ▪ Verwarnungsgeldverfahren § 56 OWiG	

Insgesamt: 39 Einzelstunden Unterricht

+ 1 Klausur à 2 Unterrichtsstunden (90 Minuten)
+ 1 Einzelstunde Klausurbesprechung

© Studieninstitut Westfalen-Lippe